

## **RICHTLINIEN zur Spendenwerbung**

Nachfolgende Richtlinien zur Spendenwerbung sind durch die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. verbindlich einzuhalten:

1. Die Zweckbestimmung der Spenden oder Sammlungen sowie die Dringlichkeit der verfolgten Zwecke und die Eignung der geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke werden öffentlich und nachvollziehbar dargelegt.
2. Die Wort- und Bildwerbung ist wahr, eindeutig und sachlich gehalten. Werbung, die geeignet ist, den Spender/die Spenderin in seiner/ihrer unabhängigen, sachbezogenen Entscheidung zu behindern, wird unterlassen. Darüber hinaus hat die Darstellung von Not und Elend die Würde der Betroffenen zu wahren. Werbung, die gegen die guten Sitten und anständige Gepflogenheiten verstößt, wird unterlassen.
3. Spendenwerbung wird ausschließlich im eigenen Namen für eigene Zwecke betrieben. Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen u. a., welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzungen, Aufmachungen, Zeichen usw. anderer Institutionen hervorzurufen oder den Eindruck einer Beziehung zu solchen Institutionen entstehen zu lassen, werden nicht verwendet.
4. Die Spenden werbende Organisation identifiziert sich gegenüber dem potenziellen Spender/der potenziellen Spenderin mit eindeutiger Namensangabe, Angabe von Rechtsform, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung und Namen der rechtlichen Vertreter.
5. Es werden keine kalten Adressen (also unbekannte Adressaten) mit Werbemails und Telefonanrufen angesprochen. Kontodaten werden in keinem Fall telefonisch abgefragt, sondern nur schriftlich erhoben. Der Verkauf, die Vermietung oder der Tausch von Adressen werden unterlassen.
6. Der Name der Organisation wird ausschließlich in Bezug auf die satzungsgemäßen Zwecke der Organisation eingesetzt. Eine Verwendung des Namens bzw. Logos durch gewerblich tätige Dritte ist nur dann zulässig, wenn der damit Umworbene eindeutig erkennen kann, dass er für gewerbliche Zwecke angesprochen wird. Die Verwendung des Namens im Zusammenhang mit Socialsponsoring bleibt davon unberührt.
7. Von Provisionen, Prämien, In-Aussicht-Stellen von persönlichen Vorteilen oder vergleichbaren Erfolgsbeteiligungen für die Vermittlung von Spenden, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen, wird abgesehen.
8. Allgemein zugängliche Sperrlisten und Richtlinien zum Verbraucherschutz werden beachtet.
9. Der Vorstand des DWBO wird ermächtigt, von Spenden werbenden Mitgliedern die Einhaltung dieser Richtlinien in Form einer rechtsverbindlich unterzeichneten Selbstverpflichtung zu verlangen und die Abgabe gegenüber Dritten zu dokumentieren. Die Selbstverpflichtung kann auch durch den Nachweis des Spendensiegels des Deutschen Instituts für soziale Fragen (DZI) und die Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrates abgegeben werden.

Berlin, den 17.11.2008